

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Haftbefehl gegen einen bekannten Geraer Neonazi

Wie aus Presseberichten hervorgeht, wird der bundesweit bekannte Neonazi C. K. aus der Stadt Gera, ehemaliger Versammlungsleiter der extrem rechten Geraer Montagsaufmärsche und „Heimat“-Mitglied, per Haftbefehl gesucht. Ein gegen ihn anberaumter Prozess vor dem Amtsgericht Gera konnte nicht beginnen, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist. Schon einige Zeit vor seiner Ausreise nach Spanien kursierte die Nachricht, dass C. K. vermutlich plant, nach Spanien zu reisen. Sein Aufenthalt in Spanien wurde bereits im November 2025 von einem extrem rechten Streamer bestätigt. Am 28. Dezember 2025 sowie am 29. Januar 2026 hatte C. K. über soziale Netzwerke angekündigt, von Spanien nach Afrika reisen zu wollen, was die Fahndung vermutlich erschweren wird. Vor dem Hintergrund seiner langjährigen Rolle als Organisator extrem rechter Aufmärsche in der Stadt Gera, bestehender Verbindungen in unterschiedliche extrem rechte Milieus sowie eines laufenden Bewährungsverhältnisses stellen sich Fragen zum Stand der Fahndung, zu möglichen Unterstützungsstrukturen sowie zu den Auswirkungen seines Weggangs auf die extrem rechte Szene in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2022** vom 12. Februar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. März 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand nicht abgeschlossener Ermittlungsverfahren. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aufgrund entgegenstehender Zwecke des Strafverfahrens, aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 des Thüringer Datenschutzgesetzes) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Aktenzeichen 2 EO 386/13).

Das Fragerecht der Abgeordneten des Landtags und die Auskunftspflicht der Landesregierung dienen der wirksamen Kontrolle der Landesregierung und insoweit der effektiven Gestaltung parlamentarischer Arbeit. Einzelpersonen können nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle sein (vergleiche ebenda).

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum aktuellen oder mutmaßlichen Aufenthalt der eingangs genannten Person vor?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu aktuellen extrem rechten Aktivitäten und Mitgliedschaften in extrem rechten Strukturen der eingangs genannten Person vor?

3. Welche konkreten nationalen und gegebenenfalls internationalen Fahndungsmaßnahmen wurden und werden zur Ergreifung der eingangs genannten Person ergriffen?
4. Wurde ein europäischer Haftbefehl beantragt oder vollzogen und wurde zu Behörden in Spanien und anderen Staaten zur Auslieferung der eingangs genannten Person Kontakt aufgenommen?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Welche Delikte werden der eingangs genannten Person vorgeworfen (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort und Kurzsachverhalt)?

Antwort:

Dem Beschuldigten werden Beleidigungen in neun Fällen in Tatmehrheit mit Körperverletzungen in zwei Fällen, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen in sechs Fällen, Beleidigung in sechs tateinheitlichen Fällen, Volksverhetzung, Verstoß gegen § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie sowie Abhaltung verbotener oder nicht angemeldeter Versammlungen oder Aufzüge zur Last gelegt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Verbindungen und Kontakte der eingangs genannten Person in weitere extrem rechte Strukturen, insbesondere in die AfD?
7. Mit welchen Vertreterinnen und Vertretern der AfD ist die eingangs genannte Person seit dem Jahr 2020 nach Kenntnis der Landesregierung bereits gemeinsam aufgetreten?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Welche Informationen hat die Landesregierung über die Entwicklungen der Geraer Montagsaufmärsche seit dem Wegzug der eingangs genannten Person?

Antwort:

Eine wesentliche Änderung des Versammlungsgeschehens im Sinne der Fragestellung ist nicht eingetreten.

9. Welche Aktivitäten und Veranstaltungen (Treffen, Vorträge, Konzerte, Liederabende et cetera) wurden seit dem Jahr 2025 nach Kenntnis der Landesregierung im früheren Geraer Wohnhaus der eingangs genannten Person, das auch als „Heimat“-Büro fungieren sollte, organisiert (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort, Art der Aktivität/Veranstaltung und Verantwortlichkeiten in den Strukturen, beispielsweise Durchführung oder Teilnahme)?

Antwort:

Es wurde eine Veranstaltung bekannt:

Datum	Ort	Veranstaltung
30. Januar 2025	Gera, Parteibüro „Die HEIMAT Ostthüringen“	Eröffnungsveranstaltung

10. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Unterstützungsstrukturen vor, die es extrem rechten Akteuren einschließlich der eingangs genannten Person ermöglichen, sich Ermittlungsverfahren oder Strafvollstreckung durch Ausreise ins Ausland zu entziehen?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Maier
Minister